

# MAGYAR ZSIDÓ

Hitfelekezeti érdekű folyóirat.

„Béke, béke a távollevőknek,  
„Béke a közellevőknek!”

I s a j a s.

<p>Előfizetési feltételek: (Pesten házhordással vidékre postai szétküldéssel)</p> <p>Egész évre . . . . . 6 frt. Félévre . . . . . 3 frt.</p> <p>Megjelenik minden nyolczadik napon.</p>	<p>Szerkesztő: <b>KRAUSZ ZSIGMOND.</b></p> <p>Kiadó-laptulajdonos: <b>A „HITŐR” cz. egylet.</b></p>	<p>Kiadó-hivatal: Sip-utca, 9. sz. hová a reclamációk és a „HITŐR” cz. egylet titkári hivatalát illető küldemények in- tézendők.</p> <p>Szerkesztőségi iroda: Sip-utca 9. sz. a., hová a kéziratok, vidéki levelek és előfizetések intézendők.</p>
--	---	--

## Frenkel Samuel

véleménye a papnövelde fölött.

Hitfeleink között sokan azon véleményben vannak, miszerint jó és kívánatos dolog volna, hogy hazánkban is legyen egy olyan tanintézet, melyben hittudomány mellett más ugynevezett világi tudományok szintén adassanak elő, a mint ez Poroszthonban van és „Seminarium” neve alatt ismeretes. Mindezt okvetlen szükségesnek tartják azon szempontból, hogy az, a ki ezentul mint rabbi vagy talmudtanár működni akar, kellő képzettséggel bírjon a világi ismeretekben és különösen a bölcsészetben is; ismerje a művelt népek irodalmait, gyakoroltassék a szónoklati előadásban, szóval egy a berlini vagy boroszlói papnöveldeben kiképezett rabbijelöltnek tudományával bírjon.

Mi azonban e nézetet magunkévá nem tehetjük, mert tévesnek és céltévesztőnek tartjuk; mi nem kívánhatjuk azt és nem terhelhetjük azzal azt a rabbit, ki hivatásbeli kötelességeinek lelkiismeretes pontosság és alapos szakavatottsággal megfelelni akar, és kell hogy akarjon — hogy a világi tudományokban is alaposan buvárkodott és nyelv s irodalmi tanulmányokkal is behatólag foglalkozott legyen!

Indokaink következők:

1) Köztudomásu tény, hogy hittudományi irodalmunk, könyveink roppant terjedelmes és szellemdús tartalma miatt folytonos fáradhatlan tanulmányozást követel elannyira hogy ha valaki mint rabbi, mint a hitközség erkölcsi öre, azt helyesen felfogni, annak tartalmát, bölcs tanait sajátjává tenni óhajtja; ebeli fáradozása minden idejét igénybe veszi, mert a Talmud és az arra vonatkozó számos munkák, melyek vele szoros egybefüggésben vannak, szakadatlan foglalkozást követelnek a tanulótól; számos évek telnek el, míg a rabbijelölt az okvetlen szükséges „Schulchan-Aruch” legnagyobb részét át tanulmányozhatná, és mindez csak a kezdet; a rabbitól nemcsak alapos szak-

ismereteket, de vallási erkölcsöket, jó tulajdanokat is követelünk; a rabbinak, a szó szoros és nemes értelmében istenfélő, meggyőződésű, jámbor tisztas erkölcsű férfiúnak kell lennie, és hogy ilyenné váljék, hogy a gonosz szenvedélyek gyökerét elfojthassa, hogy keblének vallási érzelmei mindinkább kifelődjenek, kell hogy a rabbijelölt azon vallás erkölcsi munkákat figyelemmel olvassa, melyek nálunk hála Istennek nem kis számban léteznek. Szükséges ismernie bölcsesínek magyarázatait, népies előadásait, hogy a zsidók szokásos nyelvén felolvasásokat, népszerű beszédeket tarthassan; mondom a zsidók szokásos nyelvén, hogy őt mindenki kellően megérthesse, férfiak és nők is, és különösen a műveletlen alsó osztály, melynek leginkább van szüksége reá; hogy a nagy tömeget a vétkezéstől vissza tartva, a vallási és erkölcsi életpályán vezethesse. — De ha a hitszónokban a kellő alapos képezettség hiányzik, vagy ha önmaga nincsen áthatva attól a mit oktat; avagy ha életmodja épen ellenkezőjét tanusítja annak, mit érnek aztán szónoklatai? mit használnak a szépen kiékesített frázisok? valjon lesz-e. lehet e szavainak sikere? — Hisz mindenki tudja, hogy csak a szívből eredő őszinte szavak hatnak a kedélyre és szellemre. — És így csakis egy szigoruan vallásos, istenfélelemben nevedett férfiúnak sikerülhet önpéldája által hatni a néptömegre, és csak ilyenhez lehet teljes bizalommal viseltetni vallásszertartási kérdések és kételyek eldöntése tekintetében! —

De ha a rabbinak azt is kötelességül akarják felróni, hogy a világi tudományokban és nyelvismeretekben is tökéletes legyen, úgy bizonyára azon szent kötelességeit, melyeket a vallás szab eléje, általában nem fogja pontossan és lelkiismeretesen teljesíthetni; — hisz arra, hogy valaki tökéletesen művelt emberré képezze ki magát és több nyelven ékesen szónokolhasson, szintén minden idejének felhasználása kívántatik meg. A sok profán mű olvasása, eltekintve attól hogy számos könyvek erkölcsstelenséget, istentagadást és hitlenséget terjesztenek, az ifju gondolkodását a ko-

moly vallási művektől elvonja; a tulajdonképeni tanulmány háttérbe szorúl, és az élénk képzelet egészen ellenkező rosz irányt nyer. — És ha voltak is egyes nagy férfiak kik mindkettőt egyesíthették és mégis kisebb nagyobb mértékben a cél el nem tévesztették, úgy ezek kivételképen tűnnek fel, de szabályt nem alkotnak. Azért állíták fel általános elvül azt, hogy a rabbinak mindenek előtt a zsidóhitvallási szakismerteket kell megszereznie és kifogástalan jellemű, istenfélő szilárd vallásos meggyőződésű férfinak kellennie; a nélkülözhetlen országos anyanyelvet pedig már az alsóbb iskolákban elfogja magának sajátítani, még mielőtt a „Jesivá“-ba jő. Erre nézve semmi nemű szemináriumra nem szorolunk.

(Folytatás következik.)

## Az izr. congressus tanácskozási eredménye.

### Szabályzat

a magyar és erdélyhoni izraelita hitközségek szervezése tárgyában.

#### Helyi és járásközség.

1. §. A magyar és erdélyhoni izraelita községek, kizárólag hitközségek, a szokásos izraelita istentiszteleti, szertartási, oktatási és jótékonyági intézeteknek kebelökben fenntartása és azoknak alkalmas tisztviselők általi vezetése és kezeltetése céljából.

2. §. Azon izraelita községek, melyek az első §-ban érintett intézményeket önmagok erejéből létesíteni és fenntartani, és a megfelelő hivatal személyeket alkalmazni képtelenek lévén, e végből más községekkel járásközséggé egyesültek, vagy oly hitközséghez csatlakoztak, melyben a kérdéses intézmények léteznek: azok e községi kötelekben továbbra is megmaradni tartoznak.

Hol azonban ily egyesülés vagy csatlakozás még nem történt, ott az, ezen szabályzat kihirdetésétől számítva legfőleggyen egy év alatt eszközözendő, a mennyiben az illető község ezen határidő alatt a hiányzó intézményeket nem létesíti s a megfelelő hivatal személyeket nem alkalmazza.

Az ország határain kívül eső hitközségekkel való egyesülés, vagy ahhoz való csatlakozás azonban semmi szín alatt meg nem engedtetik.

3. §. A járásközséggé egyesült vagy helyi községhez csatlakozott egyes községek csak a közös intézetek és hivatal személyzet fenntartására szükséges járulékok fizetésére kötelezhetők.

Az ebbeli viszonyok tüzetesebb megállapítása, valamint a közös hivatal személyek választására gyakor-

landó befolyás meghatározása az illető községek szabad egyezkedésének hagyatik fenn.

4. §. Egyes községek a fennálló járásközségek kötelekéből csak az esetben válhatnak ki, ha önálló községek szándékoznak alakulni. — A kiválás módzatai iránt az illető községek a járásközséggel szabadon megállapodhatnak, s hol ez nem sikerül, ott a községi kerületi bíróság ítélete dönt.

5. §. A járásközség ingatlan vagyonára az annak kötelekéből kilépő község, a mennyiben ez iránt szerződés nem létezik, igényt nem tarthat; a közösen vállalt kötelezettségek tekintetében azonban, mig ezek fennállnak, — továbbra is kötelezve marad.

6. §. Az izraelita hitközségek a megfelelő testületi jogokkal felruházott, autonom, és egymástól független testületeket képeznek.

7. §. Minden izraelita köteles magát vagy lakhelyének izraelita hitközségébe, vagy, a mennyiben ott hitközség nem léteznék, azon izraelita hitközségbe bekebeleztetni, melyhez a helységbeli többi izraeliták tartoznak. — A hitközségi kötelekbe való fölvétel a község részéről sem meg nem tagadtathatik, sem bármely felvételi díj fizetésétől függővé nem tétethetik.

8. §. Ha kívül e lakhelyén más izraelita lakos nincsen úgy köteles magát a kerületében lévő egyik szomszéd hitközségbe felvétetni, s ezt állandó letelepedésétől számítva legfőleggyen 3 hónap alatt eszközölni.

Ha több izraelita lakik egy helységben, a nélkül, hogy még valamely szomszéd hitközséghez tartoznának: úgy azt, hogy mely szomszéd hitközséghez csatlakozzanak, együttesen, maguk közt, szavazattöbbséggel döntenek el. Szavazategyenlőség esetében a község-kerületi képviselő határoz.

Az egy helyben lakó izraeliták semmi szín alatt különböző hitközségekhez nem tartozhatnak.

9. §. A hitközségbe bekebelezett tagok annak kebeléből csak lakhelyük változtatása esetében léphetnek ki.

10. §. Egy és ugyanazon helységben csak egy izraelita hitközség állhat fenn.

11. §. Ha valamely községben a tagok egy része a községben fennállótól eltérő istentiszteleti intézményt kíván maga részére életbe léptetni s imaházi egyesület képezni, úgy ez fel van jogosítva:

- a) imaházat berendezni,
- b) saktert, és
- c) hitszónokot, illetőleg dajant alkalmazni.

Ily intézkedések által azonban sem a hitközség közigazgatásának, sem a község rabbimatusi hivatalának egysége, sem pedig a község jövedelme csorbát nem szenvedhet, sőt az ily imaházi egyesület tagjai továbbra is ép úgy kötelesek a községi költségek fedezéséhez közvetlen s közvetett illetményeikkel járulni, mint azelőtt.

(Folytatás következik.)

## Deutsche Beilage des „M. Zs.“

Redakteur: **Sigmund Krausz.**

Friede! Friede dem Fernstehenden;  
Friede dem Nahstehenden;  
So — sprach Gott — werde ich sie heilen.  
Jesajas.

Sendungen für den Schomre-  
Habath-Verein, wie **Zeitung-**  
**reklamationen** sind zu adres-  
sieren: **Expedition des „M.  
Zs.“ Pseifergasse, Nr. 9.**

Pränumerationsgelder und  
liter. Beiträge sind zu adressi-  
ren: **Redaktion d. „M. Zs.“**  
**Pest, Pseifergasse Nr. 9.**  
„M. Zs.“ erscheint jeden  
achten Tag.

### Was wollen die Neologen?

Die überschriftliche Frage dürfte in beiden Lagern, in die das ung. Israel — wenn gleich noch ohne staatliche Anerkennung — thatsächlich getheilt ist, als eine überaus naive erscheinen. Hier und dort glaubt man über das diesbezügliche Bestreben unserer modernen Judenthümer bereits im Kleinen zu sein.

Und noch weichen die Ansichten hierüber weit auseinander.

In orthodoxen Kreisen heißt es: Die Neologen wollen um jeden Preis „Dath Moscheh we Israel“ vernichten. Von den zügellosen Leidenschaften beherrscht und in Folge dessen außer Stand, ihre Lebensweise den Beschränkungen gemäß einzurichten, die die göttliche Gesetzeslehre dem Juden auferlegt — erdreisten sie sich, die Legalität des Gotteswortes überhaupt zu bekämpfen. Sie entblöden sich nicht, mit frevelnder Hand jenes heilige, unantastbare Erbe in den Staub zu zerren, für das unsere, ja auch ihre Vorfahren Tausende hundert die härteste Bedrückung, die tiefste Knechtung mit beispielloser Resignation erlitten. Sie schrecken nicht vor dem Gedanken zurück, die göttliche Mission Israels in der Weltgeschichte, für die unsere, ja auch ihre Ahnen das Schaffot bestiegen und mit heldenmüthiger Todesverachtung das Haupt dem unerbittlichen Henker beile entgegenstreckten — mit frecher Stirne zu verleugnen! Sie thun dies, weil sie sonst in den Fußstapfen ihrer Väter wandeln müßten — während der flügge gewordene Geist einer solch' aufgestärkten (?) Generation sich nicht beengen läßt.

Andererseits jedoch wird diese Angelegenheit im Lager der Neologen selbst aufgefaßt. Und die wissen doch am besten, was sie eigentlich wollen. Der Umstand, daß sie sich in ihrer Lebensweise den beschränkenden Gesetzesvorschriften nicht unterziehen wollen, oder weil von den Banden der Sünden umstrickt, sie dies nicht mehr können — würde für sie noch bei weitem kein Beweggrund sein, das Gesetz selbst mit so vieler Zähigkeit und Erbitterung zu bekämpfen. Die Neologie ist älter, als ihr Name dies vermuthen läßt. Wir haben selbst das wenig beneidenswerthe Glück, Bannerträger derselben kennen zu lernen, die den Weg „von der Wiege bis zum Grabe“ fast schon ganz zurückgelegt haben. Diese in ihrer Apostasie ergrauten Poschim lebten seit jeher nach eigener Herzenslust; ihre theils ausgefallenen, theils gebleichten Haupthaare dürfen gewiß nicht als Folge ihrer Trauer über den tiefen Verfall der Thora Hakadoscha betrachtet werden. Nun, es wäre gleichsam eine verlebende Zumuthung, wollte man es solch' „hartgekochten“ Sündern imputiren, als bestrebten sie sich bloß deshalb die jüd. Lehre zu abrogiren, da es ihnen bereits nicht recht möglich, in deren Geist und Sinn zu leben. Gegen eine derartige Behauptung würden sie sich unstreitig ganz ernstlich verwahren. Das hieße, als ließen sie sich vom eigenen Schamgefühl, das sie ob ihrer Lebensweise hegen, in ihren Aktionen leiten. Sie haben es aber stets bewiesen, wie sehr eine ähnliche menschliche Schwäche ihnen fremd sei. Was sollen sich denn auch solche Männer um Antiquitäten, als welche die 5 Bücher Moses, der Talmud, Schulchan-Aruch u. für sie gelten, überhaupt irgendwie kümmern? — Es sind dies Männer, die mit und in dem Zeitgeiste lebend, stets ein praktisches Ziel vor Augen haben, und um dies zu erreichen, alle Hindernisse und Hemmnisse aus dem Wege zu räumen suchen. Sie begnügen sich nämlich nicht damit, sich der jüdisch-gesellschaftlichen Verpflichtungen zu entziehen; sie wollen auch Herren der Situation werden und Anderen Norm und Richtschnur geben. Um aber in Bezug auf jüdische Angelegenheiten herrschen zu können, ohne zugleich selbst Jude zu sein, muß natürlicher Weise vor allem das

Judenthum als solches über die Klinge springen. \*) Und dann hat ja die ung. Judentheit glücklicher-, oder unglücklicherweise auch einen Schulfond, mit dem sich vielleicht so nebenbei auch „Geschäfte“ machen ließe. Ach, das Leben ist heutzutage gar so theuer! Man muß nach allem greifen, wovon sich nur Etwas „abstraten“ läßt! Woher all' die Bedürfnisse decken, die das standesgemäße Leben eines neologen Menschenkinde unbedingt erheischt? Eine Loge im Theater, ein Ausflug in's Stadtwäldchen als Dneg-Schabbas, und am Sonntag wieder, damit die hohe Gesellschaft den sonntäglichen Feiertag festlich begeht. Und dann sieben Tage wöchentlich seine Zigarren! Nein, das kostet ein wahrhaftes Heiden Geld! Schulfond hin, Schulfond her — heute nimmt man vom Misbeach! — — —

Das ist das Ziel, dem die Neologen entgegenstreben. Es erhellet dies aus der Haltung der Congressmajorität; es geht dies unzweideutig aus den Elaboraten hervor, die der Congress geschaffen und deren Beleuchtung wir uns in Folgendem unterziehen.

### Gemeindestatut.

I.

Wir wollen es vor allem der Öffentlichkeit gegenüber betonen, daß wir bei Beleuchtung der Congress-Elaborate nur jene Momente zu berühren gedenken, die entweder eine direkte Verletzung der Gewissensfreiheit überhaupt und der orthodoxen Judentheit insbesondere involviren — oder in Folge ihrer Mängel- und Lückenhaftigkeit eine solche mindestens indirekt herbeizuführen geeignet sind. Sonstige Gebrechen und Verstümmelungen, die zum Theil eine Folge jeder Schwerkere sind, lassen wir gerne unberührt. Dem freundlichen Leser müssen wir jedoch um Nachsicht bitten, so wir ihn nöthigen, uns auf das sterile Gebiet einer Paragraphen-Sandwüste zu folgen. Es wird unser Bestreben sein, die unerquickliche Wanderung möglichst zu kürzen. Nun zur Sache!

§. 1. „Die isr. Gemeinden in Ungarn und Siebenbürgen sind ausschließlich Religionsgemeinden zu dem Zwecke, die „übliche“ isr. kulturellen, rituellen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten in ihrem Schoße zu erhalten und durch die geeigneten Funktionäre leiten und handhaben zu lassen. —

Was verstehen die Autoren des Elaborates unter dem Ausdruck: „übliche“ kulturelle und rituelle Anstalten einer jüd. Gemeinde? — Wenn die isr. Gemeinden in Ungarn und Siebenbürgen ausschließlich Religionsgemeinden sind — dann müssen ihre Anstalten folgerichtig nicht bloß „übliche“, sondern ganz vorzüglich „religiös vorgeschriebene“ sein und auf der Basis des von der Gesamtjudentheit als normgebend angenommenen Schulchan-Aruch beruhen. Es ist

\*) Was die Heischucht namentlich der Pesther Neologen betrifft, so ist diese von solch' provozirender Natur, daß ihre Gesinnungsgenossen von so demitisch erklindheit ergriffen sein müssen, so ihnen dies noch nicht in die Augen springt. Die ung. Judentheit besitzt nur eine einzige Landeslehranstalt: die in Pest bestehende Präparandie. Einige Monate vor Zusammentritt des Kongresses handelte es sich um die Reubesetzung der Direktorstelle an erwähntem Landesinstitute. Ohne die Eröffnung des Kongresses abzuwarten und den Vertretern der gesammten Landesjudentheit das ihnen allein zustehende Besetzungsrecht dieser Stelle anheim zustellen, erklärte sich der Pesther Vorstand aus eigener Machtvollkommenheit ein ihm beliebiges Individuum dem Kultusminister in Vorschlag zu bringen, damit der Kongress mit einem fait accompli zu rechnen habe. Dies würde selbst in dem Falle nicht zu entschuldigen sein, so die Wahl auf einen Jung gefallen wäre — und doch ist der Eiferer zufällig kein Jung! Und dies nennen die Pesther Herren jüdische Autonomie! Welch schmählicher Dohn! Red.

bekanntermaßen keine bloße Zufälligkeit, daß dieser § eine derartig laie Fassung erhalten. Die Congressmajorität hat vielmehr um diese traurige Errungenschaft jenen harten Kampf aufgenommen, der die Gesamttätigkeit des Congresses illusorisch gemacht. Wir begreifen es vollkommen, wenn die neologe Majorität dieses Ausdruckes wegen allein die Sache so scharf auf die Spitze getrieben. Unter der Fassung „im Sinne des Schulchan-Aruch religiös vorgeschriebene Anstalten“ würde z. B. das rituelle Tauchbad wohlgerettet, Orgel und Chor hingegen rettungslos verloren gehen. Ganz umgekehrt stellt sich das Verhältnis heraus, wenn hierfür „üblich“ gebraucht wird. Und ist für die Neologen keine Kleinigkeit — aber auch für uns nicht. In diesem § liegt denn auch die ganze Summe beklagenswerther Fehlritte, die der Congress in der weiteren Folge seiner Verhandlungen sich zu Schulden hat kommen lassen. Dieser § dokumentiert es zur Genüge, daß das ganze Statut unjüdisch, und so es nicht jpanisch ist, so ist es gewiß — **serbisch!**

§. 2. „Solche isr. Gemeinden...“) haben in diesem Ver-  
bände auch fernerhin zu bleiben.“

Wie aber, wenn die in der Hauptgemeinde „üblichen“ Anstalten, nachdem der Schulchan-Aruch ignoriert wird, eine Gestaltung angenommen, die mit der religiösen Ueberzeugung der Filialgemeinden nicht mehr vereinbar, müssen letztere trotzdem mit der aus-  
schreitenden Hauptgemeinde auch fernerhin im Verbande bleiben? Dies zu welchem Zwecke? Ist dieser Verband ursprünglich doch nur zu dem Behufe bewerkstelligt worden, um jene Anstalten und Institutionen zu benutzen, welche die kleineren Gemeinden selbst nicht errichten und erhalten können. Sind diese Institutionen vermöge ihrer Organisation und Richtung für sie werthlos geworden, dann löst sich das Band eo ipso von selbst auf. Nach jüdischem Gesetze ist bei „Erwath Dower“ selbst eine eheliche Scheidung religiös geboten. Im jüdischen Sinne besteht für die Tochtergemeinden einer entfallenen, prostituirten Muttergemeinde gegenüber das Gebot von „Kibud Em“ nicht mehr.

Ferner: „Eine Vereinigung mit einer außerhalb des Landes befindlichen Kultusgemeinde . . . ist in keinem Falle gestattet.“

Nachdem Herr Holländer, die Anschuldigung Bismarckischer Umtriebe, die er den Orthodoxen im Congress entgegengeschleudert, endlich öffentlich widerrufen — glauben wir zu fernern Denunciationsen dadurch kein Material zu liefern, indem wir freimüthig den Satz aussprechen: „Die Judenheit ist patriotisch, das Judenthum jedoch entschieden kosmopolitisch. Die Idee einer Religion läßt sich nicht nach politischen Territorien, nach geographischen Begriffen abgränzen und einteilen. Wenn der an der Grenze des Landes wohnende echt-ungarische Jude behufs Erfüllung jener Pflichten, die das Judenthum ihm auflegt, beispielsweise einer zufällig schon auf mährischem Gebiete befindlichen Gemeinde sich anschleße — wer vermöchte wohl hierin einen anti-patriotischen Akt zu erblicken, namentlich wenn die Einrichtungen der ihm benachbarten ung. jüd. Gemeinde seiner individuellen Ueberzeugung nicht entsprechen? Kann er denn nicht ein guter ungar. Staatsbürger sein, indem er seinem Judenthum auf fremdem Gebiet besser Genüge zu leisten vermag. Der Staat hat nur mit dem Menschen als solchen seine Rechnung, um das Judenthum sich zu kümmern, liegt offenbar außer seiner Rechts-sphäre. Freilich würde die Organisationsidee dadurch leiden; allein die Bilder sind ja nicht des Rahmens, sondern der Rahmen des Bildes wegen da. Dies hätten unsere organisatorischen Talente im Congress scharfer ins Auge fassen sollen.“

Wir legen auf diese Bestimmung wohl kein besonders Gewicht, da ein ähnlicher Fall nur äußerst selten, oder gar nicht vorkommen dürfte. Dessenungeachtet müssen wir hervorheben, daß der Congress, indem er diesen Satz aufstellte, die göttliche Religion zu einer Art Staatspolizei degradirt hat.

§. 4. Einzel-Gemeinden können aus dem Verbande . . . nur

dann ausscheiden, wenn sie sich zu selbstständigen Gemeinden konstituieren wollen.

Mit andern Worten würde das heißen: wenn sie sich alle nöthigen, resp. „üblichen“ Gemeindeinstitutionen selbst errichten und erhalten wollen. Wie aber, wenn die eine oder die andere Gemeinde die Anstalten der Bezirksgemeinde ohnehin nicht benutzen könnte, ja vermöge ihrer religiösen Ueberzeugung nicht benutzen dürfte — ist es ihr auch in diesem Falle nicht gestattet, aus dem widernatürlichen Verbande auszuschneiden; ist sie dazu verdammt, an sich die bittere Erfahrung zu machen: Oi loroscho oi lischcheno? —

§. 7. Jeder Israelit muß sich der isr. Gemeinde seines Wohnortes . . . anschließen.

Auch im Falle, wenn die kulturellen und rituellen Anstalten derselben seinem religiösen Gewissen zuwiderlaufen? Und aus welchem Motive müßte das wohl so sein? Einzig und allein weil er ja auch in politischer Beziehung in der Regel seinem Wohnorte angehört? Wir müssen wieder holen: der universelle Geist einer Religion läßt sich unmöglich nach dem beschränkten Maßstabe einer Kirchthumpolitik bemessen! Er bricht alle die Grenzen durch, die die menschliche Hand eben zu gewissen menschlichen Zwecken gezogen.

§. 8. Wenn . . . so muß er sich einer — in seinem Distrikte befindlichen Nachbargemeinde anschließen.

Man vergleiche bloß das oben Gesagte. — Ferner:

Die Gemeinde, der man sich anschleße, wird durch Stimmenmehrheit bestimmt. — Also in religiösen Dingen wieder mit Stimmenmehrheiten herumspringen und das inkorrekte Vorgehen des Congresses in Permanenz erklären! — Endlich: In keinem Falle dürfen die in einem Orte wohnenden Israeliten verschiedene Gemeinden angehören. — Warum nicht? Warum sollte sich nicht jeder jener Gemeinde anschließen, deren Einrichtungen seiner religiösen Anschauung am meisten entsprechen? — Wann kommt dein Reich, o Gewissensfreiheit!

§. 9. Die . . . können nur im Falle eines Domicilwechsels ausscheiden.

Welch' trostlose Kirchthumpolitik! Man scheidet aus der Gemeinde aus, wenn deren Institutionen d. m. Betreffenden keine religiöse Befriedigung mehr bieten.

§. 10. In . . . kann nur eine einzige israel. Gemeinde bestehen.

Wenn der Schulchan-Aruch als Basis der Gemeindeorganisation angenommen worden wäre, hätte diese Bestimmung allerdings Sinn und Rechtsboden. Nachdem die Congressmajorität dies jedoch hartnäckig verweigert, müssen wir diesen Beschluß als ein schändliches Attentat gegen die göttliche Lehre mit Entschiedenheit zurückweisen. Die vom Congress bestimmten k. isr. autonom-neologen Commissäre haben weder das Recht, noch die Macht, eine solche drakonische Maßregel auf religiösem Gebiete zur praktischen Durchführung zu bringen.

§. 11. „Die Bildung . . . muß sechs Monate vorher angemeldet werden.“

Und während der sechs Monate soll man gezwungen sein, die Decisionen eines Rabbinen zu befolgen, zu dem man kein Zutrauen hat; Fleisch zu genießen, von dessen Rausch man nicht überzeugt ist; einen Tempel zu besuchen, dessen Einrichtungen unjüdisch sind? — Nein, hierzu kann und darf in einem konstitutionellen Staate Niemand genöthigt werden; nicht für sechs Monate, sondern nicht einmal für sechs Tage, für sechs Stunden, für sechs Minuten, für sechs Sekunden! Eine solche Freiheit ist eine Satire der wahrhaftigen Freiheit, eine beißende Ironie des konstitutionellen Geistes, von dem unser Vaterland heutzutage gottlob durchdrungen, von dem es hoffentlich auch in Zukunft getragen werden wird. Eine Versammlung, die solche Bestimmungen trifft, ist reaktionär; in China könnte sie vielleicht mit ähnlichen Tendenzen noch immer reüssiren — in Ungarn jedoch nie und nimmermehr!

(Fortf. folgt.)

\*) Um den Text hier nicht ganz reproduzieren zu müssen, bitten wir das weiter unten folgende Gemeindestatut den einzelnen §§. nach mit der Beleuchtung zu vergleichen. Red.

# Organisations-Statut

für die isr. Religions-Gemeinden in Ungarn u. Siebenbürgen.

## Lokal- und Bezirks-Gemeinde.

§. 1. Die isr. Gemeinden in Ungarn und Siebenbürgen sind ausschließlich Religionsgemeinden zu dem Zwecke, die üblichen isr. kultuellen, rituellen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten in ihrem Schooße zu erhalten und durch die geeigneten Functionäre leiten und handhaben zu lassen.

§. 2. Solche isr. Gemeinden, welche aus Unvermögen die in §. 1 erwähnten (?) Anstalten für sich allein zu begründen und zu erhalten, und die geeigneten Functionäre zu bestellen, sich mit andern Gemeinden zu einer Bezirksgemeinde vereinigt, oder einer Gemeinde angeschlossen haben, in welcher die erwähnten Anstalten bereits bestehen, haben in diesem Verbaude auch fernerhin zu verbleiben.

Wo jedoch eine solche Vereinigung oder ein solcher Anschluß noch nicht stattgefunden, hat dies längstens binnem einem Jahre nach Publikation dieses Statutes zu geschehen, falls die betreffende Gemeinde sich nicht innerhalb dieser Frist mit den ihr fehlenden Anstalten und Functionären versieht.

Eine Vereinigung mit einer außerhalb des Landes befindlichen Cultusgemeinde, oder der Anschluß an eine solche ist in keinem Falle gestattet.

§. 3. Die zu einer Bezirksgemeinde vereinigten oder einer Lokalgemeinde sich anschließenden Einzelgemeinden können nur zu Beiträgen für die Erhaltung ihrer gemeinsamen Anstalten und Functionäre verhalten werden.

Die genauere Feststellung der diesbezüglichen Verhältnisse, sowie die Art der Einflußnahme auf die Verwaltung der gemeinsamen Anstalten, und die Wahl der gemeinsamen Functionäre, bleibt den betreffenden Gemeinden überlassen.

§. 4. Einzel-Gemeinden können aus dem Verbaude einer bestehenden Bezirksgemeinde nur in dem Falle ausscheiden, wenn sie sich zu selbstständigen Gemeinden konstituieren wollen. — Ueber die Modalitäten der Ausscheidung haben sich die betreffenden Gemeinden mit ihren Bezirksgemeinden zu verständigen. Im Nichteinigungs-falle hat das Schiedsgericht des Distriktes (§. 66.) zu entscheiden.

§. 5. Die aus dem Verbaude einer Bezirksgemeinde ausscheidende Gemeinde hat an das unbewegliche Eigenthum der bestehenden Bezirksgemeinde, inwiefern hierüber keine speciellen Verträge bestehen, keinen Anspruch. Bezüglich gemeinsam eingegangener Verbindlichkeiten jedoch verbleibt die ausscheidende Gemeinde, insofern jene bestehen, auch fernerhin verpflichtet.

§. 6. Die isr. Religionsgemeinden sind mit den bezüglichen Corporationsrechten ausgestattet, autonome und von einander unabhängige Körperschaften.

§. 7. Jeder Israelit muß sich der isr. Gemeinde seines Wohnortes, oder wenn daselbst keine besteht, derjenigen isr. Gemeinde anschließen, welcher die übrigen Israeliten seines Wohnortes angehören, und darf die Aufnahme seitens der Gemeinde weder verweigert, noch von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr bedingt werden.

§. 8. Wenn im Wohnorte eines Israeliten, außer ihm, kein anderer Israelit wohnt, so muß er sich einer in seinem Distrikte befindlichen Nachbargemeinde anschließen und hat der Anschluß längstens binnen 3 Monaten nach seiner bleibenden Niederlassung zu erfolgen.

Wohnen aber mehrere Israeliten in einem Orte, ohne noch einer in dessen Nähe befindlichen israelitischen Gemeinde anzugehören, so wird die israelitische Nachbargemeinde, welcher sie sich insgesamt anschließen sollen, unter ihnen mit Stimmenmehrheit bestimmt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Distriktsrepräsentanz.

In keinem Falle dürfen die in einem Orte wohnenden Israeliten verschiedenen israelitischen Gemeinden angehören.

§. 9. Die einer israelitischen Gemeinde bereits angehörnden Israeliten können aus derselben nur im Falle eines Domizilwechsels ausscheiden.

§. 10. In einem und demselben Orte kann und darf nur eine einzige israelitische Gemeinde bestehen.

§. 11. Wenn in einer Gemeinde ein Theil der Mitglieder eine, von der in der Gemeinde bestehenden abweichende gottesdienstliche Einrichtung für sich ins Leben rufen und eine Betgenossenschaft bilden will, so ist er berechtigt, auf eigene Kosten

a) ein Bethaus einzurichten,  
b) einen Schächter und

c) einen Prediger, respective einen Dajan anzustellen, wodurch jedoch weder die administrative Einheit der Gemeinde, noch die Einheit des Gemeinaderabbinates alterirt, noch auch das Einkommen der Gemeinde geschmälert werden darf. Die Mitglieder einer solchen Betgenossenschaft haben nach wie vor ihre direkten und indirekten Beiträge zu sämtlichen (?) Auslagen des Gemeindebudgets zu leisten.

Findet ein Theil der Gemeinde sich zur Bildung einer Betgenossenschaft dadurch veranlaßt, daß eine Umgestaltung der bestehenden Cultuseinrichtung von der Gemeinde beschlossen und durchgeführt wurde, so ist letztere verpflichtet, der Betgenossenschaft eine jährliche Subvention zu leisten.

Der Betrag dieser Subvention ist nach dem aus dem Gemeindebudget ersichtlichen Verhältnisse der Beiträge der Betgenossenschafts-Mitglieder zu der Synagoge und den entsprechenden Cultusbeamten der Gemeinde zu bemessen.

Die Bildung einer Betgenossenschaft muß jedenfalls mindestens 6 Monate vorher beim Gemeindevorstand angemeldet werden.

In solchen Gemeinden, wo bei Eröffnung des Congresses bereits zweierlei gottesdienstliche Einrichtungen mit gesonderten Bethäusern bestanden, und aus der Gemeindekasse erhalten wurden, hat, insofern eine freiwillige Wiedervereinigung nicht erfolgt, das diesbezügliche Verhältniß weiter fort erhalten zu werden.

## Gemeindemitglieder.

§. 12. Jedem Gemeindemitgliede steht die Benützung der Gemeindegemeinschaften und die Ausübung der Rechte in der Synagoge nach den im Spezialstatute der betreffenden Gemeinde dafür bestimmten Normen in gleicher Weise zu.

§. 13. Jede Gemeinde hat das Recht, zur Deckung aller ihrer Erfordernisse ihre leistungsfähigen Mitglieder mit direkten und indirekten Beiträgen zu belasten; jedoch muß mindestens der fünfte Theil des Gesamterfordernisses des ordentlichen Gemeindebudgets durch direkte Beiträge gedeckt werden.

§. 14. Die Cultusfunctionäre, Lehrer und sonstige besoldete Beamten der Gemeinde sind als Gemeindemitglieder zu betrachten, sind jedoch von den direkten Beiträgen zu dem Gemeindebudget entbunden. — Ebenso steht es der Gemeindevorstand frei, auch andere Mitglieder ausnahmsweise von den direkten Beiträgen zu den Gemeindegemeinschaften zeitweilig zu entbenden.

§. 15. Jedes männliche, großjährige Gemeindemitglied, welches zu den Gemeindegemeinschaften einen regelmäßigen, direkten Beitrag von mindestens jährlichen zwei Gulden leistet, und mit der Entrichtung seines Beitrages vom letztverfloßenen Jahre nicht im Rückstande ist, so auch die Cultusfunctionäre, Lehrer und sonstige besoldete Beamten der Gemeinde, wenn sie auch keine direkten Beiträge leisten, sind bei allen vorkommenden Wahlen stimmberechtigt.

Ausgeschlossen hiervon sind:

a) die wegen eines gemeinen Verbrechens verurtheilt wurden, wenn seit der Abbüßung ihrer Strafe ein Jahr noch nicht verfloßen ist;

b) Creditare, so lange der Conkurs nicht aufgehoben ist;

- c) die unter vormundschaftlicher Gewalt stehen;
- d) die über Verwaltung von Gemeindevermögen zur Rechnungsablage verpflichtet, und dieser Pflicht einen Monat nach dem durch Gemeindebeschluß festgesetzten Präklusivtermin nicht nachgekommen sind.

§. 16. Jeder Wähler ist auch wählbar. Die im § 14 erwähnten Kulturfunktionäre, Lehrer und sonstige besoldete Beamten jedoch sind in den Gemeindevorstand nicht wählbar.

§. 17. Jedes Gemeindeglied, welches sein Domizil verändert, ist verpflichtet, alle seine Beiträge für das laufende Jahr an die Gemeinde, aus welcher er scheidet, zu entrichten. — Bei Todesfällen ist die Gemeinde berechtigt, den für das laufende Jahr ausfallenden Beitrag des verstorbenen Mitgliedes aus dessen Nachlassenschaft zu beheben.

### Gemeindeverwaltung,

§. 18. Die Leitung, Verwaltung und Vertretung der israel. Gemeinde geschieht durch die Gemeindevorstellung und den Vorstand, welche von sämtlichen wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt werden, und ihr Amt unentgeltlich versehen.

§. 19. Die Anzahl der Repräsentanz-Mitglieder wird in jeder Gemeinde durch das spezielle Gemeindestatut bestimmt; doch darf die Anzahl der Repräsentanten nicht mehr als 150 betragen.

§. 20. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Kassier und einer angemessenen Anzahl von Mitgliedern. Für die Zahl der Mitglieder, den Wahlmodus und die Amtsdauer sind die Bestimmungen des bestehenden Spezialstatutes einer jeden Gemeinde maßgebend.

§. 21. Der Tag für die Wahl der Repräsentanten hat spätestens 14 Tage früher, überall in der üblichen Weise, öffentlich bekannt gemacht zu werden.

§. 22. Die Wahl der Repräsentanten geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln, auf welche jeder Wähler so viele Namen wählbarer Mitglieder aufzeichnet, als Repräsentanten zu wählen sind; als entscheidend gilt die relative Stimmenmehrheit; bei etwaiger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Mit der Leitung der Wahl und Ausmittlung des Wahlergebnisses wird ein Wahlcomité, nach den Bestimmungen des speziellen Gemeindestatutes, betraut.

§. 23. Nach Beendigung der Wahlen hat der Präses des Wahlcomités die Namen der Gewählten sogleich kundzugeben; im Falle der Ablehnung der Wahl seitens eines oder mehrerer der Gewählten, sind an deren Stelle diejenigen als gewählt zu betrachten, welche, vermöge des Scrutins, die nächstmeisten Stimmen erhalten haben.

§. 24. Die Repräsentanten werden auf drei Jahre gewählt.

§. 25. Die gewählten Repräsentanten und der gewählte Vorstand bilden zusammen die Plenarversammlung. Den Vorsitz in der Plenarversammlung führt der Vorstandspräses.

§. 26. Die Plenarversammlung hat jährlich mindestens einmal zusammenzutreten; außerdem findet eine außerordentliche Plenarversammlung so oft statt, als es der Gemeindevorstand für nötig erachtet, oder wenn der dritte Theil der Repräsentanten dies in schriftlicher Motivierung vom Vorstande verlangt. Die Einberufung der Plenarversammlung geschieht durch den Präses des Gemeindevorstandes, vermittelt üblicher Kundmachung oder Einladung, mit jedesmaliger Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 27. Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Plenarversammlung ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und der Hälfte der Repräsentanten nötig; erscheint diese nicht, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist eine neue Plenarversammlung, die jedenfalls beschlußfähig ist, einzuberufen, was in der Kundmachung, resp. Einladung bemerkt werden muß.

§. 28. Die Verhandlungen in der Plenarversammlung sind öffentlich.

§. 29. Zum Wirkungskreise der Plenarversammlung gehören:

- a) Die Wahl und Entlassung sämtlicher Honorar- und Gemeindefunktionäre, sowie aller Lehrer und Lehrerinnen sämtlicher Unterrichtsanstalten der Gemeinde.

Bei der Wahl oder definitiven Anstellung eines Rabbiners oder Predigers der Gemeinde ist jedoch der Beschluß der Plenarversammlung einer allgemeinen Abstimmung durch alle wahlberechtigten Gemeindeglieder in der Weise zu unterziehen, daß jedes Mitglied sein Votum auf Stimmzettel mit „ja“ oder „nein“ ausdrückt. — Die Zweidrittel-Majorität sämtlicher Abstimmenden entscheidet über das Resultat.

- b) Die Wahl der Abgeordneten zur Distriktsrepräsentanz.
- c) Die Systemisirung der Gehalte aller Gemeindefunktionäre, des Lehrkörpers und sämtlicher Bediensteten der Gemeinde.
- d) Die Beschlußfassung darüber, auf welche Weise Kapitalien verzinst, oder Liegenschaften wie auch sonstige Nutzungsrechte der Gemeinde, wie z. B. Gabella u. s. w., in Miete oder Pacht gegeben werden.

- e) Die Beschlußfassung in solchen Fällen, welche sich auf irgend eine Alteration des Standes im Gemeindevermögen beziehen, als: Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften. — Ueber aufzuführende Neubauten entscheidet die Zweidrittelmajorität der Anwesenden.

- f) Die Verathung und Beschlußfassung über das alljährlich durch den Vorstand auszuarbeitende und vorzulegende Gemeindebudget, sowie über die Mittel und den Modus zur Deckung desselben, mittelst direkter oder indirekter Beiträge der Gemeindeglieder und sonstiger Gemeinde-Einnahmen.

- g) Die Contrahierung von etwaigen Anlehen und Bestimmung der Rückzahlungsmodalitäten.

- h) Die Wahl eines Comités behufs Repartierung der direkten Beiträge auf die einzelnen Gemeindeglieder.

Dieses Comité ist aus der Mitte sämtlicher wahlberechtigter Gemeindeglieder mit Rücksicht auf die verschiedenen Vermögens- und Erwerbsklassen derart zu constituieren, daß aus der Mitte der Repräsentanz keinesfalls mehr als die Hälfte der Comitemitglieder gewählt werden darf. Ueber das Verfahren und die Kompetenz des Comités enthält das spezielle Gemeindestatut die näheren Bestimmungen.

- i) Die Wahl eines Revisions-Comités zur Prüfung der alljährlichen Rechnungen, auf dessen Bericht die Plenarversammlung das Absolutorium erteilt, oder sonst das Geeignete verfügt, wobei auch Maßregeln zu treffen sind, daß die Rückstände binnen Jahresfrist, erforderlichen Falles auch im Exekutionswege durch die politischen Behörden einkassiert werden.

- j) Die Verfassung und Modifizierung des speziellen Gemeindestatutes, mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse, welches jedoch weder mit den Staatsgesetzen, noch mit den Bestimmungen des gegenwärtigen allgem. Organisationsstatutes collidiren darf. Zur Verfassung, sowie zur zeitweisen Modifizierung des Gemeindestatutes, muß eine besondere Plenarversammlung ad hoc einberufen werden, und ist zur gültigen Beschlußfassung die Anwesenheit von drei Vierteln der Repräsentanten und die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. Sowohl von dem verfaßten Gemeindestatute, als auch von den zeitweise erfolgten modifizierenden Beschlüssen ist ein authentisches Exemplar zur Kenntnissnahme und Deponierung im Archive des Distriktes an den Distriktsvorstand zu übersenden.

§. 30. Ueber jede Verathung der Plenarversammlung muß ein regelmäßiges Protokoll geführt und vom Präses und Schriftführer gefertigt werden. — Auszüge aus demselben können keinem Gemeindegliede verweigert werden.

§. 31. Der Vorstand vertritt die Gemeinde gegenüber den Behörden und dritten Personen, fertigt alle im Namen der Gemeinde ausgestellten Aktenstücke, vollzieht sämtliche Beschlüsse der Reprä-

sentanz, wacht über die Instandhaltung des Gemeindevermögens, nach dem hierüber aufzunehmenden und fortwährend in Evidenz zu haltenden Inventar, besorgt die Einhebung der direkten und indirekten Beiträge, und Einbringung aller sonstigen Revenüen, hat die Kassagebahrung zu überwachen, und weist auf Grund des festgestellten Budgets oder sonstiger Beschlüsse der Repräsentanz die Auszahlung der erforderlichen Geldbeträge an den Kassier an.

§. 32. Der Vorstand besorgt die Aufnahme und Entlassung der Gemeindediener.

§. 33. Der Vorstand hat über die Pflichterfüllung der Gemeindebeamten nach Maßgabe ihrer Amtsinstruktionen zu wachen, und hat bei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten dieselben der Plenarversammlung zur Anzeige zu bringen.

§. 34. Der Vorstand wacht über die Verwaltung und stiftungsgemäße Verwendung der unter Gemeindeverwaltung stehenden Fonds und Stiftungen.

§. 35. Der Vorstand ist der Plenarversammlung für seine Amtshandlungen im Sinne dieses und des speziellen Gemeindestatutes verantwortlich.

§. 36. Der Kassier übernimmt sämtliche Einnahmen für Rechnung der Gemeindegasse, effektuiert die Ausgaben nach erhaltener Anweisung, und ist für die genaue Gassaführung unmittelbar dem Vorstände verantwortlich.

§. 37. Der Vorstand übt seine Funktionen in den Vorstandssitzungen aus, die der Präses, so oft es erforderlich ist, einberufen, und über welche Protokoll geführt werden muß.

§. 38. Der Vorstand hat mit Abschluß eines jeden Verwaltungsjahres der Plenarversammlung über die ganze Verwaltung Bericht zu erstatten, sowie einen vollständigen Ausweis über sämtliche Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, welcher nach vorgenommener Prüfung und Gutheißung den Gemeindegliedern in geeigneter Weise zur Kenntniß gebracht werden muß.

§. 39. Bezüglich der Unterrichtsanstalten ist die Gemeinde gehalten, den Bestimmungen der Staatsgesetze, und dem besonderen istr. Schulstatute zu entsprechen. Zur Leitung und Ueberwachung der Unterrichtsanstalten hat die Plenarversammlung eine Schulkommission aus sachverständigen Männern zu wählen.

### Besoldete Gemeindebeamten,

§. 40. Jeder Lokal- und Bezirksgemeinde bleibt das herkömmliche Recht vorbehalten, ihren Rabbiner frei zu wählen und mit ihm sowohl über die Dauer seiner Anstellung, als über das ihm zu zahlende fixe Gehalt und die etwaigen Funktionsgebühren und Emolumente ein Uebereinkommen zu treffen.

§. 41. Bezüglich der gegenwärtig bereits im Amte stehenden Rabbiner gilt die Anstellung derselben, dort, wo hierüber kein Vertrag besteht, als eine lebenslängliche, und kann der Rabbiner nur in Folge eines Auspruches des Schiedsgerichtes (§ 66) vom Amte entfernt werden.

§. 42. Bezüglich der sonstigen gegenseitigen Rechte und Pflichten steht es ebenfalls jeder Gemeinde frei, mit ihrem Rabbiner ein Uebereinkommen zu treffen und ein diesbezügliches Regulativ festzustellen; jedoch darf dies mit den hier folgenden Bestimmungen nicht im Widerspruche stehen.

§. 43. Jeder Rabbiner ist berechtigt und verpflichtet:

- a) den öffentlichen Gottesdienst in ritueller und liturgischer Beziehung zu beaufsichtigen und die, vermöge der Synagogenordnung der Gemeinde ihm dabei zustehenden Funktionen zu verrichten;
- b) Kanzel- und Gelegenheitsreden zu halten;
- c) für etwaige bei vorkommenden Anlässen über Aufforderung des Vorstandes, oder im Einverständnisse mit demselben angeordnete außerordentliche, gottesdienstliche Feierlichkeiten die Agende dafür zu bestimmen;
- d) Jünglinge, die sich dem Talmudstudium widmen und die

nöthigen Vorkenntnisse besitzen, hierin weiter zu unterrichten;

e) über Anfragen in Religionsfachen, die von Einzelnen oder vom Gemeinde-Vorstande an ihn gerichtet werden — letzterem auf Verlangen auch schriftlichen und motivirten — Bescheid zu geben;

f) über die Funktionen der besoldeten Kultusbeamten und Schächter, sowie über die vorschriftsmäßige Handhabung der kultuellen und rituellen Einrichtungen der Gemeinde im Sinne der mosaisch-rabbinischen Lehre zu wachen, dem dabei beschäftigten Personale die nöthigen Anweisungen zu geben, zur Hintanhaltung von Gesetzeswidrigkeiten Anordnungen zu treffen, oder durch den Vorstand zu veranlassen, und bei wahrgenommener Unfähigkeit, Renitenz oder Fahrlässigkeit nach Umständen auf ein Disziplinarverfahren gegen den betreffenden Beamten oder Diener, oder auf dessen Suspension oder Entfernung anzutragen;

g) die in der Gemeinde vorkommenden Trauungen, Ehescheidungen und Chaliza-Akte vorzunehmen, oder unter eigener Verantwortung durch einen Andern vornehmen zu lassen, und die jeweilig erforderlichen Assessoren, dort, wo keine Dajanim (Rabbinatsassessoren) angestellt sind, jedesmal nach eigener Wahl zu bestellen!

h) die Führung und Bewahrung der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken und die Besorgung der damit verbundenen Geschäfte, sofern in der Gemeinde bezüglich der Matrikenführung nicht eine andere Ordnung besteht.

i) Der Einfluß des Rabbiners auf den Jugendunterricht wird durch das Schulstatut bestimmt.

§. 44. Der amtliche Wirkungskreis des Rabbiners beschränkt sich nur auf den Umfang seiner Gemeinde. Etwaige dieser Bestimmung entgegenstehende ältere Verträge verbleiben während der Lebensdauer der Personen, mit denen sie geschlossen wurden, in Kraft.

§. 45. Zur Vertretung der Gemeinde nach außen hin ist der Rabbiner nur dann berechtigt, wenn er von derselben hierzu besonders ermächtigt wird.

§. 46. Jeder Rabbiner ist verpflichtet, sowohl über seine Korrespondenz mit der Gemeinde, sowie über die im §. 43 lit. g bezeichneten Amtshandlungen und alle von ihm ausgestellten Schriftstücke ein ordentliches Gestensprotokoll zu führen.

§. 47. In allen seinen Funktionen hat der Rabbiner die dafür in der Gemeinde bestehenden Bestimmungen zu beobachten. Die Feststellung dieser Bestimmungen, wo solche zur Zeit noch nicht bestehen, so wie die jeweilige Abänderung derselben, kann nur im Einvernehmen zwischen der Gemeinde und dem Rabbiner stattfinden.

§. 48. Zur persönlichen Theilnahme an den Beratungen des Vorstandes oder der Plenar-Versammlung ist der Rabbiner jedesmal gehalten, aber auch nur dann berechtigt, wenn er dazu eingeladen wird.

§. 49. Wünscht der Rabbiner die Einberufung einer außerordentlichen Plenarversammlung behufs mündlichen Vortrages eines, seine Person betreffenden oder sonst wichtigen Gegenstandes, so hat er seinen diesbezüglichen Wunsch dem Vorstande schriftlich mitzutheilen, welcher die Einberufung je nach der Dringlichkeit des Gegenstandes zur angemessenen Zeit zu veranlassen hat. Es bleibt der Plenarversammlung überlassen, nachdem sie den Vortrag des Rabbiners angehört, über den Gegenstand in Gegenwart des Rabbiners, oder in dessen Abwesenheit zu beraten.

§. 50. Sowohl der Vorstand als die Plenar-Versammlung hat das Recht und die Pflicht, wenn sie seitens des Rabbiners eine, nach vorangegangener mündlicher Erinnerung des Gemeindepräses, festgesetzte Vernachlässigung oder wiederholte Verletzung seiner Amtspflichten oder Ueberschreitung seiner Befugnisse wahrnehmen, denselben zur schriftlichen Aeußerung und Aufklärung, resp. Rechtfertigung seines Verfahrens, in geeigneter Weise aufzufordern, und der Rabbiner ist verpflichtet, die verlangte Aeußerung längstens binnen vier Wochen abzugeben. Verweigert der Rabbiner dieselbe, oder findet die Plenarversammlung dieselbe nicht genügend, so hat sie die Aufforderung zu wiederholen und daran die Erinnerung zu knüpfen, daß sie den Fall eventuell dem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorlegen werde. Die

faktische Vorlegung des Streitfalles vor das Schiedsgericht kann jedoch erst dann stattfinden, wenn der Rabbiner bis nach Verlauf von zwei Monaten, vom Tage der Verwarnung, keine die Plenarversammlung zufriedenstellende Erklärung gegeben oder die Streitsache nicht sonst beigelegt worden ist.

§. 51. In derselben Weise hat der Rabbiner gegenüber der Gemeindeverwaltung sich zu benehmen, wenn dieselbe sich Eingriffe in die ihm zustehenden amtlichen oder persönlichen Rechte erlaubt.

§. 52. In Streitfällen zwischen Rabbiner und Gemeinde verbleibt ersterer so lange in der Ausübung seiner Funktionen und im Genusse seines Gehaltes und der sonstigen Bezüge, bis das Schiedsgericht über den Streitfall geurtheilt hat. Das Schiedsgericht hat jedoch den Streitfall binnen drei Monaten, vom Beginne der Verhandlung an gerechnet, zu entscheiden.

§. 53. Die Hilfe der ordentlichen Gerichtsbehörde kann nur in Fällen von Gewaltthätigkeit und nur zur Aufrechterhaltung des faktischen Zustandes in Anspruch genommen werden.

§. 54. Das Verhältniß zwischen der Gemeinde und den übrigen befohlenen Gemeindebeamten wird durch das spezielle Statut der Gemeinde, und durch die bezüglichen Amtsinstruktionen geregelt.

(Fortf. folgt.)

## Inland.

Aus dem Biharer Komitate, im April. Sie lesen gewiß doch die „Rechenschaftsberichte“ der neologen Deputirten, mit denen der „Zsr. Közlöny“ allwöchentlich seine Leser regalirt. Welchen Eindruck diese auf Sie machen, kann ich natürlich mit Gewißheit nicht behaupten; was mich jedoch betrifft, so gestehe ich es Ihnen aufrichtig, daß der jämmerlich-weinerliche Ton, der dieselben sammt und sonders charakterisirt, in mir einen gewissen Grad wehmüthigen Mitleids hervorrief. Herr Bentum in Komorn — freilich eine Amphibie, weder Orthodox, noch Neolog — spricht von einer „trüben Stimmung;“ Herr Dr. Lemberger in Baja seufzt tief auf über die vielen berufenen und ungerufenen Köchinnen, die den gemeinsamen Kongreßbräu bis zur Unkenntlichkeit versalzen haben. Herr Rabbiner Hochmuth in Besprim erzählt — doch da muß ich mir selbst Einhalt thun; der Mann hat sich ja zur Ablegung seines Rechenschaftsberichtes der Kanzel bedient, gegen welche ich gleichsam aus angeborener Pietät nicht gerne polemisiren möchte. Herr Rabbiner Roth aus Sziklós, dessen Kandidatur das Glück nicht zulächelte, nannte den Kongreß in ganz unverblümter Weise einen Ewen Negel etc.

Doch davon wollte ich gar nicht sprechen. Mich befremdet bloß, daß von den Deputirten unserer Partei bisher meines Wissens noch kein einziger Rechenschaftsbericht erschienen.\*) Sie werden sagen, ich war ja selbst Deputirter, ohne deshalb mit künstlich zugeknüpften Rechenschaftsberichten vor die Öffentlichkeit getreten zu sein. Nun ja! Worüber hätte ich meinen Wählern denn auch referiren können? Sollte ich etwa die Statuten-Drillinge, diese in's Narritätenkabinett gehörigen Fehlgeburten des Kongresses vor ihnen defiliren lassen? Nein, die Sache ist ja für einen losen Scherz immerhin zu ernster Natur!

Was ich im Kongresse gethan? Nichts Erhebliches. Ich wurde Mitglied einer Kommission. Allein schon in den ersten Vorberatungen derselben überzeugte ich mich, daß ich hier im echt jüdischen Geiste unmöglich thätig sein könnte. Mit dem Ausrufe: Beszodam al towa

\* Es haben wohl mehrere Deputirte unserer Gesinnungsgenossen Rechenschaftsberichte ihren Wählern vorgelegt. Das Urtheil, das dieselben über den Kongreß ausgesprochen, stimmt mit dem Ihrigen überein. Wir haben ähnliche Arbeiten im „M. Zsidó“, aus dem Grunde nicht veröffentlicht, da, wie Sie selbst bemerkt, der Kongreß von den Rechenschaftsberichten der Neologen selbst zur Genüge verurtheilt wird. Red.

Nafschi, uwukhalam ál techád kewodi — zog ich mich von einer Versammlung zurück, mit der auf jüdisch-religiösem Gebiete für mich keine gemeinsamen Angelegenheiten existiren.

So, geehrter Herr Redakteur, verhält es sich mit mir. Ob jedoch die Deputirten meiner Gesinnungsgenossen aus gleichem Grunde in tiefes Schweigen sich gehüllt — das wissen allerdings Sie besser als ich. Allein an der Zeit wäre es schon, daß die jüd. Landesbevölkerung ihre Stimme gegen jenes Attentat erhebe, das man in Pest gegen sie seit einer Reihe von Jahren im Schilde führte und nunmehr verwirklicht werden soll! Es wäre an der Zeit, daß die Jehudim sich einmal mit männlicher Energie emporraffen, um gegen das Aufsitzen einiger herrschsüchtigen Menschen anzukämpfen, die unsere Freiheit, unsere religiöse Ueberzeugung in drückende Fesseln schlagen möchten, wie sie kaum die spanische Inquisition ja gegen Juden und Judenthum geschmiedet!

Wenn die dreifachen Proteste der orthodoxen Deputirten, wie es scheint, beim Herrn Kultusminister nicht den erwünschten Erfolg gehabt, wenn es den Deputirten als solchen nach Schluß des Kongresses nicht mehr gegönnt, in ihrer Eigenschaft als Volksvertreter ihr Veto gegen die Kongreßbeschlüsse noch einmal, noch zehnmal, noch hundertmal mit Nachdruck einzulegen — dann tritt die heilige Pflicht an das Volk selbst heran, sein hunderttausendstimmiges: „Nein!“ den Kongreßbeschlüssen mit jenem mächtigen Feuerifer entgegenzuschleudern, den die innere religiöse Ueberzeugung dem wahren Juden verleiht und mit dem imponirendere Feinde als die Herren der Kongreßmajorität zu Boden geschmettert worden!

Was bedeutete diese Lethargie? Schläfst du Israel? Auf! Nur Muth gefaßt! Gott ist mit uns \*\*) **Peli.**

\*\*) Auch wir sagen: Gott mit uns! Die Kongreß-Drillinge werden uns mit Gottes Hilfe nichts anhaben können; sie haben keine Lebensfähigkeit — fürchten wir die Todten nicht! Daß trotzdem Etwas geschehen müsse, um die bösen Geister von denen unsere Gegner befreit sind, ein für allemal zu verscheuchen, sehen wir wohl selbst ein, und können daher dem Ausrufe unseres geliebten Freundes nur aus vollem Herzen beipflichten. Red.

## „BETH-EL“

**Ehrentempel verdienster ungarischer Israeliten.**

Dies rühmlichst bekannte, auch der Aufnahme in die Privatbibliothek Sr. Majestät des Königs von Ungarn gewürdigte Monumentalwerk von Ignaz Reich, (2. verbesserte und vermehrte Auflage, II. Bände) 58 Biografien, 14 Porträts nebst einem Tableau enthaltend, kostet 4 fl., in Prachtausgabe 6 fl. Zu haben: bei Robert Lampel (Waitznergasse), Isak Nathan (Waitznergasse) und M. E. Lövy's Sohn (Königsgasse, Pest.)

Die Kritik der gefeiertsten jüd. Gelehrten lautet hierüber: „Dies Werk ist kein Buch, sondern ein Werk, das verdient mit goldenen Lettern gesetzt zu werden.“ — „Es sollte das „Beth-El“ in keiner anständigen Büchersammlung eines ungar. Israeliten fehlen.“ — „Es bildet eine wahrhafte Fundgrube für den künftigen Geschichtsschreiber des ungar. Israels...“